

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl, S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 05.10.2022 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt beschlossen:

Die vom Rat der Gemeinde Dorstadt am 25. Oktober 2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 c) erhält folgende Fassung:

"Zusätzlich werden in den Wintermonaten (01.10. bis 30.04) folgende Heizungskosten erhoben:

Halle	Euro 40,00
Gastraum	Euro 20,00
Bläseraum	Euro 20,00

Der „Bläseraum“ kann in Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister für das Abstellen von Speisen genutzt werden. Hierfür ist eine Nutzung von Euro 15,00 zu entrichten."

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Dorstadt, 06.10.2022

Gemeinde Dorstadt

Der Bürgermeister

gez. Polzin

Der Gemeindedirektor

gez. Biehl